

FTI-PROJEKTE 2025: ANGEWANDTE FORSCHUNG

DATUM: 17.11.2025

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

INHALTSVERZEICHNIS

I	EINLEITUNG	2
2	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
3	ZIELE	3
4	RAHMENBEDINGUNGEN.....	3
5	PROJEKTKONSORTIUM.....	7
6	ABLAUF	8
7	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG.....	9
8	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN	11
9	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	11
10	DATENSCHUTZ.....	12
II	RECHTSGRUNDLAGEN.....	13

I EINLEITUNG

Im Rahmen dieses Calls werden Projekte der **industriellen Forschung**¹ unterstützt. Nicht gefördert werden Vorhaben der Grundlagenforschung, experimentellen Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien. Es werden **ausschließlich Kooperationen** (wirksame Zusammenarbeiten)² zwischen mindestens einer **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung** (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und mindestens einem **Unternehmen** der gewerblichen Wirtschaft gefördert. Durch diese Kooperationen werden eine dynamische Entwicklung der beteiligten Forschungseinrichtungen und Unternehmen begünstigt und der Know-how-Aufbau am Standort unterstützt.

ECKPUNKTE:

FTI-Handlungsfeld	offen für alle Handlungsfelder
Fördervolumen	€ 1.800.000,--
Max. Förderhöhe pro Projekt	€ 360.000,--
Förderquote	Max. 80% der förderbaren Kosten
Projektlaufzeit	min. 2 / max. 3 Jahre
Einreichzeitraum	17.11.2025 bis 18.02.2026 (12 Uhr)
Einreichplattform	https://calls.einreichsystem.at/
Ansprechperson	Antonia Miserka, MA Call- & Programmmanagement M: +43 664 14 65 024 E: a.miserka@gff-noe.at

¹ „Industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien), neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist (Art 2 Abs. 85 AGVO).

² „Wirksame Zusammenarbeit“: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit (Art 2 Abs. 90 AGVO).

2 THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Förderanträge für Projekte der **industriellen Forschung** können zu allen Handlungsfeldern der FTI-Strategie 2027 des Landes Niederösterreich eingereicht werden:

- Gesundheit und Ernährung
- Umwelt, Klima und Ressourcen
- Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- Gesellschaft und Kultur

Förderanträge zu Projekten der Grundlagenforschung³, experimentellen Entwicklung⁴ und Durchführbarkeitsstudien⁵ können **NICHT** gefördert werden. Dies wird im Rahmen der Vor- und der Fachbegutachtung überprüft.

3 ZIELE

Im Rahmen dieser Förderungen werden Projekte der industriellen Forschung unterstützt. Neben der Stärkung der Forschungseinrichtungen (Ausbau der Forschungskompetenz, Erhöhung der Sichtbarkeit und Ausbau von Kooperationen) liegt der inhaltliche Fokus daher explizit auf praxisrelevanten (ökonomischen, ökologischen, technologischen und/oder gesellschaftlichen) Themenstellungen.

4 RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 ART DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Zuschuss. **Fördergegenstand** ist die **Kooperation** zwischen mindestens einer **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung** (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und mindestens einem **Unternehmen** der gewerblichen Wirtschaft. Bei dem gemeinsamen Forschungsprojekt muss es sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig der **industriellen Forschung** zugeordnet werden kann. Die Förderquote ist (entsprechend der Definition der Europäischen Kommission) von der Mitarbeiter*innen-Anzahl und dem Jahresumsatz und/oder der Jahresbilanz⁶ der Kooperationspartner*innen abhängig und beträgt:

³ „Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen. (Art 2 Abs. 84 AGVO)

⁴ „Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien), neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. (Art 2 Abs. 86 AGVO)

⁵ „Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte. (Art 2 Abs. 87 AGVO)

⁶ Siehe u.a. Art 2 und Art 5 im [Anhang I der AGVO](#)

- bis zu **80%** der förderbaren Kosten bei einer Beteiligung von kleinen Unternehmen. Als **kleines Unternehmen (KU)** wird ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- bis zu **75%** der förderbaren Kosten bei einer Beteiligung von mittleren Unternehmen. Als **mittleres Unternehmen (MU)** wird ein Unternehmen definiert, das zwischen 50 und 249 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.
- bis zu **65%** der förderbaren Kosten bei einer Beteiligung von Großunternehmen. Als **großes Unternehmen (GU)** wird ein Unternehmen definiert, das 250 Personen und mehr beschäftigt und dessen Jahresumsatz mehr als 50 Mio. EUR oder dessen Jahresbilanzsumme mehr als 43 Mio. EUR beträgt.

Vor der Einstufung des Unternehmens ist abzuklären, ob das **Unternehmen eigenständig** ist oder ob auch Daten von **Firmenbeteiligungen** (im Sinne eines *Partnerunternehmens* oder eines *verbundenen Unternehmens*) einbezogen werden müssen, da dies **Auswirkungen auf die Förderquote** hat.⁷

4.2 LAUFZEIT

Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt mindestens zwei Jahre und maximal drei Jahre. Kostenneutrale **Projektverlängerungen** sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

4.3 HÖHE DER FÖRDERUNG

Die maximale Förderhöhe beträgt abhängig von der Laufzeit bis zu € 360.000:

- 2 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 240.000
- 2,5 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 300.000
- 3 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 360.000

4.4 FÖRDERBARE KOSTEN

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrages ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden **Kategorien** sind **förderbar**, sofern sie für das Vorhaben relevant sind:

PERSONALKOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES / TECHNISCHES PERSONAL⁸

- Die Kalkulation der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale (LNK) in der Höhe von 30%⁹.

⁷ Siehe dazu u.a. Art 3, Art 4 und Art 6 im [Anhang I der AGVO](#), das [Benutzerhandbuch zur KMU-Definition der Europäischen Kommission](#) sowie ergänzend den [FFG Leitfaden zur KMU Definition](#).

⁸ Als Projektpartner*innen und -mitarbeiter*innen können nur Personen in das Projekt integriert werden, die auch tatsächlich eine quantifizierbare Arbeitsleistung einbringen und für die Personalkosten beantragt werden.

⁹ Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Lohnnebenkosten.

- Die **max. förderbaren Personalkosten pro Person** sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. (Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2025 = € 6.450 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = € 6.450 x 14 = € 90.300 (exkl. LNK))
- **Unternehmerlohn:** Für am Projekt mitarbeitende Gesellschafter*innen, Einzelunternehmer*innen und Eigentümer*innen (kein Gehaltsnachweis) kann ein Pauschalstundensatz von maximal € 50,- pro Stunde laut Zeitaufzeichnungen im maximalen Ausmaß von 860 Stunden pro Person und Jahr anerkannt werden.

F&E-SPEZIFISCHE INSTRUMENTE UND AUSRÜSTUNGEN

Kosten für **F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen**, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, sind anteilig entsprechend der Verwendung im Vorhaben über die **Abschreibung für Abnutzung (AfA)** förderbar.

SACHKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN

- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Versuchs- und Verbrauchsmaterial
- Kosten für Open Access Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt (siehe Punkt 4.6)
- Veranstaltungskosten und Teilnahmegebühren
- Reisekosten
- Branchenübliche Honorare für Studienteilnehmer*innen

DRITTDIENSTLEISTUNGEN

Unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz):

- Max. 25% der gesamten förderbaren Kosten dürfen auf Drittdienstleistungen entfallen.
- Drittdienstleister*innen können abgrenzbare und vorab festgelegte Leistungen erbringen; sie können jedoch keine zentralen Tätigkeiten im Projekt (wie etwa die Leitung eines Arbeitspakets o. Ä.) übernehmen.
- Drittdienstleister*innen können keine Verwertungsrechte (IPR) am Projektergebnis geltend machen.
- Projektträger*innen, Kooperationspartner*innen und deren verbundene Einrichtungen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.

GEMEINKOSTEN

Overheads sind ausschließlich als Pauschale von 20% auf die förderbaren direkten Personalkosten, Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen und Drittdienstleistungen förderbar.

Damit sind beispielsweise folgende Kostenarten pauschal abgedeckt:

- Miet- und Betriebskosten
- Büromaterial
- Verwaltungspersonalkosten

EIGENLEISTUNG (IN-KIND)

Die Eigenleistung entspricht der Differenz zwischen förderfähigen Kosten und Förderung. Die Finanzierung der Eigenleistung über zusätzliche Drittmittel ist **nicht** zulässig.

4.5 NICHT-FÖRDERBARE KOSTEN

- Rechnungen außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmer*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungsnehmer*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Fördernehmer*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträgliche Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,00
- Leistungen verbundener Einrichtungen

4.6 OPEN SCIENCE

Die seit Anfang 2025 gültige **Open Science Policy**¹⁰ der GFF folgt den Grundprinzipien von Open Science und zielt auf die freie Zugänglichkeit, Nutzbarmachung und Weiterverarbeitbarkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsdaten ab. Dabei baut sie auf den beiden wichtigsten Open Science-Ansätzen auf: **Open Research Data** und **Open Access Publications (OA)**.

Im **Projektantrag** können daher Kosten für Open Science Aktivitäten budgetiert und begründet werden.¹¹ Zusätzlich ist im laufenden Projekt eine Berichterstattung über die Einhaltung der GFF Open Science Policy in den **Zwischenberichten** bzw. im **Abschlussbericht** erforderlich. Das beinhaltet auch einen **Datenmanagementplan**, in dem die relevanten Datensätze, die erzeugt und/oder analysiert werden, sowie die entsprechenden Protokolle festgelegt und beschrieben werden.

4.7 KOSTENABRECHNUNG

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens (siehe GFF [Kostenleitfaden](#)) und bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck werden von der GFF standardisierte Abrechnungsunterlagen sowie ein Leitfaden für die Abrechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Berichtswesens und Finanzaudits wird auf Basis dieser Abrechnungsunterlagen geprüft.

¹⁰ [Siehe GFF Open Science Policy](#)

¹¹ Kosten für Publikationen, die nicht dem OA Prinzip entsprechen, können nicht gefördert werden.

5 PROJEKTKONSORTIUM

5.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG

- **Förderbare Einrichtungen:**
 - **Antragsberechtigt** sind **Kooperationen** zwischen mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung¹² (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen¹³) und mindestens einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft¹⁴, jeweils mit Standort in Niederösterreich.
 - **Projektträger*in** ist die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen).
- **Nicht förderbare Einrichtungen und Unternehmen:**
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Jene, an denen der Bund oder das Land Niederösterreich (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich) mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist
 - Jene in Schwierigkeiten gemäß Art 1 Abs. 4 lit c) AGVO i.V.m. Art 2 Abs. 18 AGVO.
 - Einrichtungen und Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind nur im Rahmen der Einschränkungen des Art 1 Abs 3 lit a bis c AGVO förderbar.
 - Ein Förderantrag ist nicht zulässig, wenn bereits ein Kooperationspartner im Sinne des Punktes nicht förderbar ist.

5.2 KOOPERATIONEN

- Eine Kooperation ist die wirksame Zusammenarbeit¹⁵ von mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern im Sinne des Punktes 5.1 dieser Ausschreibungsunterlage.
- Jede am Vorhaben beteiligte Einrichtung muss mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen.

¹² „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“: Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.“ (Art 2 Abs 83 AGVO).

¹³ Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise – Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung zu betreiben. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist eine getrennte Buchführung (zu Finanzierung, Kosten und Erlösen) erforderlich.

¹⁴ „Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.“ (Anhang 1 Art 1 AGVO).

¹⁵ siehe Definition in Fußnote 2 und Art 2 Abs 90 AGVO.

- Die beteiligten Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung müssen das Recht haben, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
- Im Falle einer Förderung empfiehlt die Förderstelle, vor dem Projektstart einen Konsortialvertrag zwischen allen im Förderantrag genannten Einrichtungen zu erstellen, um das Innenverhältnis der Kooperation zu regeln.
- Die Einbindung von nicht-förderbaren Einrichtungen mittels Letter of Intent (LOI) ist möglich.

5.3 MITTELVERWENDUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, können Fördermittel nur für Standorte in Niederösterreich beantragt, bezogen und verwendet werden. Standorte außerhalb von Niederösterreich können generell nicht Teil des Projektkonsortiums sein.

Über **Drittdienstleistungen** (siehe 4.4) können erforderliche Leistungen von Einrichtungen außerhalb Niederösterreichs für das Projekt bezogen werden.

5.4 ZUSAMMENSTELLUNG DES PROJEKTTEAMS

Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Diese Chancengleichheit kann sich beispielsweise in der Diversität des Projektteams widerspiegeln. Im Projektantrag ist außerdem darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um diese Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

6 ABLAUF

6.1 EINREICHUNG

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können.

Die Antragssprache ist Englisch, wobei dies sämtliche Teile des Antrags betrifft.¹⁶ Die Einreichung ist von **17.11.2025 bis 18.02.2026, 12.00 Uhr** über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) möglich.

6.2 EX-ANTE EVALUIERUNG

EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft und einer Vorbegutachtung unterzogen¹⁷.

Die GFF stellt eine Jury aus zumindest drei unabhängigen externen Expert*innen zusammen¹⁸.

¹⁶ Die Antragssprache Englisch gewährleistet die Möglichkeit der Fachbegutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert*innen. Eine deutschsprachige Antragstellung kann nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

¹⁷ Erfüllung der Voraussetzung „Industrielle Forschung“ (It. AGVO)

¹⁸ [Siehe Leitfaden für die Begutachtung](#)

Die Fachbegutachtung erfolgt durch die Jurymitglieder und durch von der GFF zusätzlich ausgewählte unabhängige externe Expert*innen auf Basis der definierten Begutachungskriterien (siehe Punkt 7.3).

Für jeden Projektantrag werden mindestens zwei Fachgutachten erstellt, aus denen sich ein Ranking der Anträge auf Basis der vergebenen Punkte ergibt (siehe Punkt 7.3).

In einer abschließenden Jurysitzung erfolgt die finale Auswahl der geförderten Anträge auf Basis der Fachgutachten und der Einschätzungen der Jury-Mitglieder.

Beschluss der Förderungen

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen auf Basis der Juryempfehlung.

6.3 Förderzeitraum

Fördervertrag

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen (siehe Punkt 11).

Projektstart

Der Projektstart hat innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichen (formlosen) Antrags verlängert werden.

Berichtswesen

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) erstellt und eingereicht.

Förderraten

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme von der letzten Rate abgezogen und erst nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

Abschluss

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und anschließender Prüfung des Berichts sowie gegebenenfalls Auszahlung der verbleibenden Förderung durch die GFF.

6.4 Interim- und Ex-post-Evaluierung

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragte Dritte erfolgen.

7 Kriterien der Begutachtung

7.1 Formale Begutachtung

- Vollständigkeit des Antrags

- Erfüllung der Rahmenbedingungen unter Punkt 4
- Erfüllung der Bedingungen des Projektkonsortiums unter Punkt 5
- Sollte für das Projekt ein positives Ethikvotum erforderlich sein, ist dies im Antrag entsprechend darzustellen. Das Ethikvotum muss im Fall einer Förderung bis zum Projektstart eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Nachreichung möglich.

Die Nichterfüllung der Formalkriterien kann zu einem Ausschluss des Projektantrags noch vor der Fachbegutachtung führen.

7.2 VORBEGUTACHTUNG

Erfüllung der Voraussetzung „Industrielle Forschung“ (lt. AGVO)

7.3 FACHBEGUTACHTUNG

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen (siehe 6.2). Die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterium vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 * max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
 - Originalität und Innovation
 - Zielsetzung und Stringenz
 - Qualität und Effektivität der Methode
 - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
- **Umsetzung [K2]**
 - Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms
 - Durchführbarkeit des Projekts
 - Finanz- und Ressourcenplanung
 - Institutionelle Rahmenbedingungen und strategische Einbettung
 - Personelle Zusammensetzung und Qualifikation
- **Wirkung [K3]**
 - Wirkung auf die Wissenschaft
 - Wirkung auf den Forschungsstandort
 - Ökonomische Wirkung
 - Gesellschaftliche / ökologische / technologische Wirkung

In einer abschließenden Jurysitzung erfolgt die finale Auswahl der geförderten Anträge auf Basis der Fachgutachten und der Einschätzungen der Jury-Mitglieder.

8 PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die Fördernehmer*innen sind zur **Beachtung** folgender Punkte **verpflichtet**:

- Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.
- Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere 10 Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- Führung eines adäquaten Rechnungswesens (sofern erforderlich: Trennungsrechnung).
- Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- Die Fördernehmer*innen verpflichten sich, (i) der Förderstelle, (ii) dem Rechnungshof des Landes Niederösterreich, (iii) dem Rechnungshof der Republik Österreich, (iv) dem Europäischen Rechnungshof, (v) anderen Kontrollorganen des Landes Niederösterreich, (vi) der Republik Österreich und (vii) den Organen der EU bzw. EU-Fonds (viii) Kooperationspartnern – bzw. den jeweiligen Organen und Beauftragten der Genannten – jederzeit Auskünfte (einschließlich vollständiger Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu Evaluierungs- und Kontrollzwecken sowie für statistische Auswertungen zu erteilen und diesen jederzeit über deren Aufforderung Informationen für allgemeine Berichte zur Verfügung zu stellen.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (zur Verwendung der Logos und der standardisierten Förderinformation: siehe Projektvertrag).
- Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

9 EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Einstellung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen der Rz 70ff in Teil B der [Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie](#).

10 DATENSCHUTZ

10.1 VERANTWORTLICHER NACH DER DSGVO

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich M.B.H., A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG, T: +43 2742 27570-0, E: office@gff-noe.at (GFF) ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Förderantrag Verantwortliche nach Art 7 Z7 DSGVO.

10.2 ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Zur Abwicklung und Erfüllung der Förderungsantrags verarbeitet die GFF folgende personenbezogene Daten von Ihnen: Namen und berufliche Kontaktdaten der Kontaktperson der Einrichtungen der Förderungswerber*innen; Namen, berufliche Kontaktdaten und CVs der wissenschaftlichen Leitung und der Projektpartner*innen; Namen und Kontaktdaten des sonstigen wissenschaftlichen bzw. technischen Personals.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, damit die GFF Ihren Förderungsantrag bearbeiten und erfüllen kann.

10.3 SPEICHERDAUER

Die GFF speichert Ihre personenbezogenen Daten bis zur vollständigen Abwicklung Ihrer Förderantrags (von der Einreichung bis zur Beendigung des Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter*innen, und Prüfer*innen, soweit dies zur Erfüllung des Förderantrags erforderlich ist).

Darüber hinaus speichert die GFF Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

10.4 DATENEMPFÄNGER

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen an nachstehende Dritte, sofern dies zur Erfüllung Ihres Förderantrags erforderlich ist:

- Land Niederösterreich
- Externe Fachgutachter*innen
- Externe Prüfer*innen

Darüber hinaus verwenden wir Auftragsverarbeiter, die Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Die Auftragsverarbeiter dürfen die ihnen überlassenen Daten lediglich gemäß unseren Weisungen und zur Durchführung von Dienstleistungen für uns verarbeiten. Wir verpflichten diese Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, die Vertraulichkeit und die Sicherheit der im Rahmen des Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

10.5 IHRE RECHTE NACH DER DSGVO

Sie haben gegenüber GFF als Verantwortlicher nach der DSGVO folgende Rechte: (i) Auskunft (Art. 15 DSGVO); (ii) Berichtigung (Art. 16 DSGVO); (iii) Löschung (Art.17 DSGVO); (iv) Einschränkung der

Verarbeitung (Art. 18 DSGVO); (v) Widerspruch (Art. 21 DSGVO); (vi) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); (vii) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wobei in Österreich die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig ist.

II RECHTSGRUNDLAGEN

- [Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie](#) (in der gültigen Fassung)
- [Förderprogramm FTI-Projekte: Angewandte Forschung](#) (in der gültigen Fassung)
- [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(2012/C 326/01\)](#)
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission: VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, i.d.g.F. (zuletzt geändert mit Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023), siehe insb. Art. 25 AGVO
- Fördervereinbarung zwischen dem Land NÖ und der GFF vom 22.12.2020 hinsichtlich Förderungen im Bereich der FTI-Strategie des Landes (Calls)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **17.11.2025** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „**FTI-Projekte 2025: Angewandte Forschung**“. Änderungen und etwaige aktualisierte Fassungen werden im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) veröffentlicht.